

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Mag. Susi Perauer
BMF - Präs. 4 (Präs. 4)
Sachbearbeiterin

susi.perauer@bmf.gv.at
+43 1 51433 501165
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.praes-4@bmf.gv.at zu
richten.

Geschäftszahl: 2025-1.022.464

Begutachtungsverfahren

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Herstellen und das
Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen
sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse und
den Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutz (Tabak- und
Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz – TNRSG) geändert wird**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 10. Dezember 2025 unter der Geschäftszahl 2025-0.999.869 zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über das Herstellen und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse und den Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutz (Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz – TNRSG) geändert wird, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Gegen den vorliegenden Entwurf besteht grundsätzlich kein Einwand. Ergänzend sind jedoch folgende Anmerkungen anzuführen:

Zu § 8d:

§ 8d wurde neu eingefügt und regelt die Meldung von Inhaltsstoffen tabakfreier Nikotinerzeugnisse und tabakfreier Nikotinersatzerzeugnisse:

- In den Erläuterungen zu § 8d lautet die Überschrift „Meldung von Inhaltsstoffen tabakfreier Nikotinerzeugnisse und von Tabakersatzerzeugnissen“, ähnlich der Text der Erläuternden Bemerkungen. In der Gesetzesvorlage lautet die Überschrift zu § 8d zutreffend „Meldung von Inhaltsstoffen tabakfreier Nikotinerzeugnisse und tabakfreier Nikotinersatzerzeugnisse“.
- § 8d Abs. 7 verweist auf § 10a Abs. 6 und 7. Die Formulierung „§ 10a Abs. 6a und 7 gilt.“ erscheint undeutlich. Eine Formulierung wie „§ 10a Abs. 6a und 7 gilt sinngemäß/ ist sinngemäß anzuwenden/ist anwendbar“ erscheint klarer.

Zu § 19 (Vollzugsregelung):

Mit der Vollziehung des TNRSG ist gemäß § 19 die Bundesministerin für Gesundheit betraut, hinsichtlich des § 7a Abs. 2 (Sicherheitsmerkmal) und des § 9 Abs. 9 (Jahresgebühr) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Fraglich erscheint, weshalb die Bestimmung des § 10a Abs. 7 (Verordnung hinsichtlich kostendeckender Gebühren für das Meldeverfahren, gleichfalls im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen) nicht in § 19 angeführt wird.

Stellungnahme zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA)

Die finanziellen Auswirkungen können vereinfacht dargestellt werden, wenn die Betragsgrenze von 1 Mio. Euro nicht überschritten wird. In der vorliegenden WFA sollte die Aussage, dass der Betrag nicht überschritten wird, durch die Angabe von Parametern und einer für fachfremde Personen nachvollziehbaren Erläuterung plausibilisiert werden.

Wien, 7. Januar 2026

Für den Bundesminister:

Magdalena Czystczon, BA

Elektronisch gefertigt